

Reglement für den Gemeindeführungsstab (GFS)

vom 1. Juli 2022

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2020, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007, SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08. April 2008, SRL 371

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) für die Gemeinde Roggliswil.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
- ² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- ³ Im Rahmen der Vorbereitung und zur Bewältigung von Katastrophen und Notfällen wird der GFS von einem Chef/Chefin Bevölkerungsschutz (i.d.R. Gemeinderat Ressort Sicherheit) geführt. Ist der Chef/Chefin Bevölkerungsschutz nicht im Gemeinderat, so ist der Chef/Chefin Bevölkerungsschutz dem zuständigen Gemeinderatsmitglied unterstellt.

Art. 4 Organisation

- ¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:
 - a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit
 - b. Stv. Gemeinderatsmitglied Ressort Sicherheit
 - c. Chef/Chefin Bevölkerungsschutz
 - d. Stv. Chef/Chefin Bevölkerungsschutz
 - e. Feuerwehrkommandant

Im Einsatz können

- f. weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.
- ² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit ist die Vertretung des Gemeinderates und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Das Gemeinderatsmitglied trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.
 - ³ Der Chef/Chefin Bevölkerungsschutz der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Dies gilt sinngemäss auch für den Stv. Chef/Chefin Bevölkerungsschutz.

Art. 5 Aufgaben des GFS

- ¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.
- ² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben des Chefs/Chefin Bevölkerungsschutzes

- ¹ Ständige Pflichten:
 - a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS;
 - b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
 - c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.
- ² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a. sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
- b. Führung des GFS;
- c. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
- d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b. einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c. beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d. einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e. einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g. Information der Bevölkerung;
- h. Finanzkompetenz
 - > erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - > bis max. CHF 30'000.-- für weitere Massnahmen;
 - > zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef/die Chefin Bevölkerungsschutz.

² Der primäre Führungsstandort des GFS wird situativ bestimmt.

Es kann dies z.B. der Medienraum, der Kommandoposten der Feuerwehr Mülimate Pfaffnau oder die Turnhalle sein (Aufzählung ist nicht abschliessend).

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

Art. 10 Einsatzdokumentation

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e. Mitteltable / Bezugsliste;
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- g. Hinweise und Standorte der Führungsräume.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss dem Entschädigungsreglement für Kommissionen der Gemeinde abgegolten.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer/innen), schliesst die Gemeinde Roggliswil eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13 Inkrafttreten

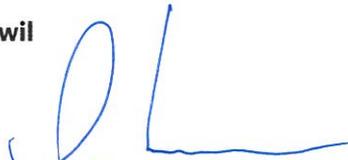
Dieses Reglement tritt am 01.07.2022 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde Roggliswil für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

Roggliswil, 1. Juli 2022

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin



Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 genehmigt.